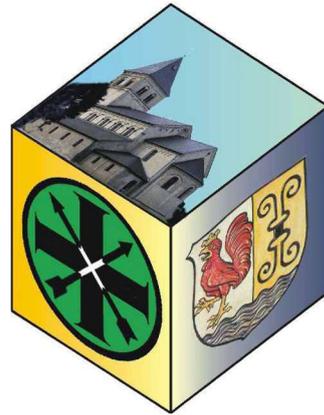


WITTLAERER

Schützenbote

1/2025



St. Sebastianus Bruderschaft
Wittlaer 1431 e.V.



Inhalt:

- Grußwort des Brudermeisters
- Einladung zum Titularfest
- Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025
- Jubilarehrung / Runde Geburtstage
- Verstorbene Mitglieder
- Protokoll der Jahreshauptversammlung 2024
- Termine 2025

www.bruderschaft-wittlaer.de

Liebe Bruderschaftsmitglieder,

das Weihnachtsfest mit dem heiligen Abend steht vor Tür und das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu.

Die Familien und Freunde finden sich zusammen um das Weihnachtsfest zu begehen. Die Vorfreude auf einen schönen Jahreswechsel kommt langsam auf. Das Jahr 2024 lässt seine letzten Tage verstreichen.

Das Jahr 2025 steht vor der Tür und klopft langsam an.

Das neue Bruderschaftsjahr begehen wir unter dem Leitspruch:

„Mut zur Verantwortung“.

In der Bruderschaft stehen Veränderungen an. Einige Positionen warten darauf, durch jüngere Hände übernommen zu werden. Hier ist jeder gefordert Mut zur Verantwortung zu haben.

Das Engagement innerhalb der unserer Bruderschaft fordert sicherlich Einsatz und Zeit. Es bereitet aber auch viel Freude und Spaß. Der Einsatz für die Gemeinschaft bereitet viele schöne Momente im Kreise von Freunden und Mitstreitern.

Liebe Bruderschaftsmitglieder, hier sollte jeder einmal in sich gehen und überlegen, inwieweit ein größeres Engagement oder gar die Übernahme eines Amtes möglich ist.

Im Vorstand und in der Schießgruppe sind Ämter zu übernehmen. Hier gibt's es Kameraden; die aufgrund ihres langjährigen Einsatz und auch ihres Alters es verdient haben nunmehr in die zweite Reihe zu gehen.

Es gibt bereit einen Kandidaten für das Amt eines Schießmeisters; auch für den Jugendbereich gibt es eine Kandidatin für das Amt der Jungschützenmeisterin.

Neus Jahr neues Glück. Schauen wir das unsere Bruderschaft weiter wächst und gedeiht. Lasst uns neue Mitstreiter finden und lasst uns vakante Positionen neu beleben.

In diesem Sinne, liebe Freundinnen und Freunde, wünsche ich uns allen beschauliche und gesegnete Weihnachtstage im Kreise der Familie und Freunden.

Mit den besten Wünschen für das Jahr 2025...



Thomas Harry Strecker
Brudermeister

Herzliche Einladung zum Titularfest 2025

Samstag 18.01.2025	16:45 Uhr	Antreten auf dem alten Schulhof am Melbecksweg in Festtracht und mit Fahnen zum Besuch der Messe
	17:00 Uhr	Messe in St. Remigius für die Lebenden und Verstorbenen der St. Sebastianus Bruderschaft
	18:00 Uhr	Jahreshauptversammlung 2025 mit Imbiss im Pfarrheim

EINLADUNG
zur JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2023
der St. Sebastianus-Bruderschaft von Wittlaer 1431 e.V.

Hiermit lade ich alle Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft von
Wittlaer ganz herzlich zur Jahreshauptversammlung am
Samstag, dem 18. Januar 2025, 18:00 Uhr
ins Pfarrheim am Pastoratsweg ein.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Ansprache unseres Präses
3. Register
4. Berichterstattungen
 - 4.1 Protokoll der Jahreshauptversammlung 2024, Jahresbericht 2024
 - 4.2 Kassenbericht 2024, Kassenprüfung, Entlastung des Vorstands
 - 4.3 Arbeitsausschüsse
 - 4.3.1 St. Martin
 - 4.3.2 Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.3.3 Soziale Dienste/Bruderhilfe
5. Wahlen
 - 5.1 Platzmeister
 - 5.2 Ständiger Kassenprüfer
 - 5.3 Wechselnder Kassenprüfer
6. Satzungsänderung
7. Jubilare/Ehrungen
8. Schützenfest 2025
 - 8.1 Neues Zelt; Nachfolge Zeltwirt
 - 8.2 Neue Gestaltung Zeltrückwand - Thron
9. Festschrift 2025
10. Termine 2025
11. Verschiedenes



Thomas Harry Strecker
Brudermeister

Satzungänderung

Liebe Bruderschaftsmitglieder,

über den erweiterten Vorstand und die Hauptleute haben wir einen neuen Satzungsentwurf in Umlauf gebracht. Der Satzungsentwurf wurde in den einzelnen Gruppierungen und Kompanien diskutiert.

An den Vorstand sind keine Änderungen herangetragen worden, die zu einer weiteren Änderung des Vorschlages geführt haben. Ich habe mit einzelnen Kompanien und Bruderschaftsmitgliedern über konkrete Änderungspunkte diskutiert. In den einzelnen Gesprächen ergab sich jeweils ein Konsens und keine weiteren Änderungswünsche.

Von Seiten des Vorstandes haben wir noch eine Ergänzung vorgenommen. In Anlehnung an die Mustersatzung des Bundes haben wir den Punkt 15. Datenschutz um einen Absatz 6 erweitert. Hier geht es im Wesentlichen um das Recht am eigenen Bild.

Wir hatten hierüber schon im Jahr 2019 diskutiert und diese Passage bereits auf unserem Aufnahmeantrag ergänzt.

Sollten in den einzelnen Gruppierungen oder Kompanien noch Fragen bestehen, so wendet Euch bitte an den Vorstand, insbesondere an meine Person. Ich komme gerne zu Kompanieveranstaltungen oder zu jedem einzelnen, um die Änderungen zu erläutern.

Auf der Jahreshauptversammlung wird kein Raum für Diskussion sein.

Wir werden auf der Jahreshauptversammlung über jeden einzelnen Paragraphen der Satzung abstimmen. Ich werde kurz die Änderungen in dem Paragraphen ausführen und anschließend stimmen wir hierzu ab.

Jubilarehrungen

Folgende Bruderschaftsmitglieder werden auf dem Schützenfest 2025 für langjährige Mitgliedschaft geehrt:

Jubilar Ehrung 2025

25-jährige Mitgliedschaft:

Arning, Daniel

Bernshausen, Heike

Klaus, Bücheler

Gotzes, Julia

Jakobs, Christian

Kappert, Andrea

Nühlen, Melanie

Schmitz, Karla

Wennemann, Phillip

40-jährige Mitgliedschaft:

Peters, Thomas

Wenders, Manuel

Runde Geburtstage 2025

Wir freuen uns, folgenden Schützenbrüdern im Jahre 2025 ganz besonders zu einem runden Geburtstag gratulieren zu können:

15.06.1950	Hermann Josef	Zensen	75 Jahre
07.08.1950	Hans Herrmann	Schmidt	75 Jahre
28.08.1945	Hans Josef	Abels	80 Jahre
10.02.1940	Ludger	Oekentorp	85 Jahre
12.11.1940	Hatto	Jacobi	85 Jahre
14.11.1940	Siegfried	Hoymann	85 Jahre
28.02.1935	Herrmann	Zensen	90 Jahre
09.07.1935	Wilfried	Dinger	90 Jahre
15.10.1930	Karl-Josef	Sonnen	95 Jahre

Verstorbene Mitglieder

Seit unserer letzten Jahreshauptversammlung sind drei Mitglieder von uns gegangen.

Wir werden sie nicht vergessen und ihr Andenken ehren.



03-2024	Wolfgang Auler	Stammkompanie
06-2024	Erhard Nitsche	Jäger
07-2024	Hubert Bollen	Kompanielos

Protokoll der Jahreshauptversammlung der St.Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V. vom 20. Januar 2024

Nach dem Antreten auf dem alten Schulhof um 16.45 Uhr marschierten wir zur Kirche, wo um 17.00 Uhr eine hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft begann. Nach dem Gottesdienst ging es zum Pfarrheim. Um 18.15 Uhr wurde die Jahreshauptversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden war, durch unseren Brudermeister Thomas Harry Strecker eröffnet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ansprache unseres Präses
3. Register
4. Berichterstattungen
 - 4.1 Protokoll der Jahreshauptversammlung 2023/
Jahresbericht 2023
 - 4.2 Kassenbericht 2023, Kassenprüfung,
Entlastung des Vorstands
 - 4.3 Arbeitsausschüsse
 - 4.3.1 St. Martin
 - 4.3.2 Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.3.3 Soziale Dienste / Bruderhilfe
 - 4.4 Ansprache des Brudermeisters
5. Wahlen:
 - 5.1 Brudermeister
 - 5.2 Rendant
 - 5.3 Stellv. Rendant
 - 5.4 Wechselnder Kassenprüfer
 - 5.5 Ernennung 2. Oberstadjutant
 - 5.6 Bevollmächtigter des Vorstands
6. Jubilare / Ehrungen
7. Schützenfest 2024
8. Festschrift 2024
9. Termine 2024
10. Verschiedenes
 - Bruderschaftsveranstaltungen

TOP 1:

Zu der heutigen Sitzung kann der Brudermeister insgesamt 84 Mitglieder begrüßen, damit ist die Versammlung beschlussfähig.

Besonders begrüßt werden unsere Protektorin Christel Blank, der König Michael Germ, der Kronprinz Tobias Peters, der Traditionskönig Thomas Harry Strecker, Traditionsprinz Axel Frauenrath, Ehrenbrudermeister Thomas Hundgeburst sowie Ehrenmitglied Manfred Zielgers und vom Nordboten Herr. Dr. Jipp.

Der Brudermeister bedankt sich besonders bei Pfarrer Schragmann, der die Heilige Messe zelebriert hat, bei den Messdienern Tobias Peters und Jacob Hilger sowie bei allen Helfern für die Vorbereitung und Durchführung der Messe.

TOP 2:

Da unser Präses leider terminlich verhindert ist, entfällt dieser TOP. Er spendet der Bruderschaft 20 l Bier, die bei passender Gelegenheit konsumiert werden.

Nach TOP 2 wird die Versammlung unterbrochen, damit alle Teilnehmer einen Imbiss zu sich nehmen können, und wird um 18.40 fortgesetzt.

TOP 3:

Im Jahr 2023 sind sechs Bruderschaftsmitglieder verstorben, die Bruderschaft gedenkt ihnen mit einem kurzen Gebet. Unser bisheriger Präses Msgr. Krischer ist zum Schützenfest 2023 in den Ruhestand gegangen, Pfarrer Oliver Dregger ist unser neuer Präses. Am heutigen Tag werden 10 neue Mitglieder in die Bruderschaft aufgenommen, die Bruderschaft hat damit am heutigen Tag 154 Mitglieder.

TOP 4.1:

Schriftführer Arnold Jahn verweist auf das im Schützenboten abgedruckte Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung vom 21.01.2023, das ohne Änderungen angenommen wird, und trägt als Jahresbericht 2023 die wesentlichen Ereignisse des Schützenjahres vor.

TOP 4.2:

Rendant Gerd Schmitz erstattet Bericht über die Kassen- und Vermögensentwicklung der Bruderschaft (einschl. Zweckvermögen). Die Bruderschaft steht finanziell weiterhin auf einer sehr soliden Basis, ist jedoch auf der Einnahmeseite weiterhin auf (hohe) Zuwendungen von Sponsoren und dem Ertrag aus der Festschrift angewiesen. Denn die Ausgaben der Bruderschaft, die im Wesentlichen aus den Kosten des Schützenfestes bestehen, werden künftig weiter (stark) steigen, es wird nicht nur teurer, sondern auch zunehmend schwieriger, für „kleinere“ Schützenfeste Zelte und Zeltwirte zu bekommen.

Gerd Schmitz teilt mit, dass er nach nunmehr 20 Jahren als Rendant (2004-2024) nicht mehr zur Wiederwahl antritt und bedankt sich bei Allen für das ihm stets entgegengebrachte Vertrauen. Im Namen der gesamten Bruderschaft bedankt sich Thomas Harry Strecker bei Gerd Schmitz für die jahrzehntelange verantwortungsvolle und erfolgreiche Arbeit und überreicht ihm und seiner Frau Karla (die auch einen Blumenstrauß erhält) einen Gutschein für ein Wochenende in der Eifel. Die Bruderschaftsmitglieder bedanken sich bei Gerd mit langanhaltendem Applaus.

Die Kassenprüfer Stefan Nühlen und Rainer Clément bestätigen eine ordnungsgemäße Kassenführung und beantragen, den geschäftsführenden Vorstand zu entlasten.

Dem Antrag auf Entlastung folgen die anwesenden Mitglieder einstimmig bei zwei Enthaltungen.

TOP 4.3.1:

Der Vorsitzende des Martinsausschusses, Philipp Wennemann, berichtet über das vergangene St. Martinsfest.

Bei idealen Wetterbedingungen führte der Martinszug mit sehr vielen Teilnehmern durchs Dorf und fand mit dem Feuer auf dem Schützenplatz seinen Abschluss.

Insgesamt wurden über 1.150 Tüten gepackt und verteilt. Philipp bedankt sich bei den zahlreichen Helfern, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, es war ein sehr schönes Fest und ist weiterhin die Veranstaltung der Bruderschaft mit den meisten Teilnehmern.

TOP 4.3.2:

Die Medien, sowohl Print als auch online, werden regelmäßig, schwerpunktmäßig zum Schützenfest und St. Martin, mit Vorberichten versorgt.

TOP 4.3.3:

Michael Matyschik berichtet über die Pflege der Pfarrer- und Kriegsgräber durch die Jägerkompanie auf dem Friedhof.

TOP 5.1:

Der bisherige Brudermeister Thomas Harry Strecker stellt sich zur Wiederwahl und wird in geheimer Wahl von den anwesenden Mitgliedern einstimmig (82 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) gewählt. Er nimmt die Wahl an. die Bruderschaft bedankt sich bei Ihm mit langem Applaus.

TOP 5.2:

Da der bisherige Rendant Gerd Schmitz sich nicht zur Wiederwahl stellt, schlägt der Vorstand den bisherigen stellv. Rendanten Holger Loppe zur Wahl vor. In geheimer Wahl wird Holger Loppe mit 79 Ja-Stimmen (1 Nein, 3 Enthaltungen) gewählt. Er nimmt die Wahl an und bedankt sich besonders bei Gerd Schmitz für die hervorragende Einarbeitung.

TOP 5.3:

Der Vorstand schlägt Henning Jungbluth zur Wahl zum stellv. Rendanten vor. Er wird in offener Wahl einstimmig (bei einer Enthaltung) gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 5.4:

Bei der Wahl des wechselnden Kassenprüfers hat in diesem Jahr die Genadierkompanie das Vorschlagsrecht. Ihr Vorschlag, Sebastian Gotzes, wird per Akklamation bestätigt. Nach TOP 5.4 wird die Versammlung von 20.15 bis 20.30 unterbrochen, damit sich die Teilnehmer noch einmal stärken können.

TOP 5.5:

Der Brudermeister gibt der Bruderschaft bekannt, dass Oberst Hans-Wilhelm Balthes Stefan Grabienski zum zweiten Adjutanten ernannt hat, damit dieser eingearbeitet werden kann um frühzeitig eine potentielle Nachfolgeregelung vorzubereiten. Da dieses Amt in der Satzung nicht vorgesehen ist, erbittet der Brudermeister um eine Bestätigung durch die JHV. Die Bruderschaftsmitglieder begrüßen die Ernennung mit großer Mehrheit.

TOP 5.6:

Der Brudermeister gibt bekannt, dass der Vorstand einen Bevollmächtigten für die Vertragsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schützenfest (Musik, Schausteller) bestellen möchte und dazu Gerd Schmitz gewinnen konnte. Da auch dieses Amt in der Satzung nicht vorgesehen ist, erbittet der Brudermeister um eine Bestätigung durch die JHV. Die Bruderschaftsmitglieder begrüßen auch diese Ernennung mit großer Mehrheit.

TOP 6:

Für langjährige Mitgliedschaft werden 2024 folgende Mitglieder ausgezeichnet, die Jubilarehrung erfolgt am Schützenfestsamstagmorgen beim Frühstück im Zelt.

25-jährige Mitgliedschaft:

Bauer, Bruno
Clement, Stefan
Kierstein, David
Kierstein, Markus

60-jährige Mitgliedschaft:

Abels, Hans-Josef
Nietsche, Erhard

TOP 7:

Das Schützenfest 2024 findet vom 30. Mai bis 02. Juni statt, wieder von Donnerstag (Fronleichnam) bis Sonntag. Das Programm entspricht im Wesentlichen dem Ablauf des letzten Jahres.

Erstmals wird es an den Schützenfesttagen Füschen Alt und Veltins Pils geben, und auch Cocktails werden verfügbar sein.

Am Freitag Abend wird die Roland Brüggen Party Band für Live Musik sorgen, am Samstag und Sonntag DJ Hai Life. Zusätzlich werden am Samstag gegen 22.00 Uhr die Original Eschweiler das Zelt rocken.

Zusätzlich zum offiziellen Programm ist wieder am Freitag über Mittag geplant, die Grundschul Kinder mit einem Essen zu bewirten, wahrscheinlich Nudeln mit Tomatensoße (Organisation Remigius Kompanie). Am Vormittag muss dazu das Zelt bestuhlt werden und nach der Veranstaltung ab etwa 15.00 Uhr für den Abend vorbereitet werden. Hierzu werden Helfer aus der Bruderschaft benötigt.

TOP 8:

Die Festschrift Vorbereitungen sind im Plan.

TOP 9:

Es wird auf die bisher feststehenden Termine, abgedruckt im Schützenboten 1/2024, hingewiesen.

TOP 10.1:

Am 13.04. möchte sich die Bruderschaft mit einem Frühlingsfest auf der Pfarrheimwiese dem Dorf präsentieren. Dabei sollte jede Kompanie mit einem Stand vertreten sein. Für die Organisation benennt jede Kompanie einen Vertreter an AJ.

Für den 20.4. ist die Übergabe der Gartenbank an das Walter Kobold Haus geplant (Erlös aus Lose fürs Dorf 2023). Dies soll im Rahmen einer kleinen Feier mit dem Tambourcorps und Abordnungen der Kompanien im Garten des WKH erfolgen.

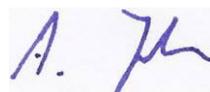
Die nächsten Klönbiertermine sind am 26.01., 23.02., 22.03. und 26.04. im Pfarrheim, Gäste sind ausdrücklich willkommen.

TOP 10.2.

Es gibt die Anregung aus der JHV, Anfang jeden Jahres jeweils eine Anzeige in der RP mit den Namen der im Vorjahr Verstorbenen Bruderschaftsmitglieder zu schalten. Der Vorstand nimmt dies auf und klärt die Rahmenbedingungen (Zustimmung Hinterbliebene, Datenschutz).

Der Brudermeister wird mit dem Bezirk klären, ob und falls ja in welcher Form wieder ein Bußgang zur Hubertuskapelle durchgeführt werden könnte.

In seiner Schlussansprache bedankt sich Brudermeister Thomas Harry Strecker bei den Anwesenden für die rege Teilnahme und wünscht sich diese Präsenz und dieses Engagement auch für die kommenden Veranstaltungen. Ein besonderer Dank gilt dem Bewirtungsteam. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen beendet der Brudermeister um 21.30 Uhr die Versammlung.



(Schriftführer)

Termine 2025

Wann	Uhrzeit	Was	Wo	Wer
17.01.2025	20:00	Ökumenischer Gottesdienst	Kaiserswerth	Abordnung Vorstand/König/Fahnenabordnung
18.01.2025	18:00	Jahreshauptversammlung 2025	Pfarrheim	alle Mitglieder
21.01.2025		Vereinsmeisterschaften LG/LP	Pfarrheim	alle Mitglieder
22.01.2025		Vereinsmeisterschaften LG/LP	Pfarrheim	geschäfts. Vorstand und 2. Ebene gemäß sep. Einladung
20.02.2025	19:00	1. Sitzung gesch. Vorstand 2025	C.B.	Abordnung Vorstand
		Jahreshauptversammlung IGDS		erweiterter Vorstand
03.03.2025		1. Sitzung erw. Vorstand 2025	Rath	Schießgruppe
08. - 09.03.2025		Bezirksmeisterschaften LG	Pfarrheim	Tiefenbroich
15. - 16.03.2025		Bezirksmeisterschaften KK	Pfarrheim	Brudermeister
19.03.2025	19:30	Cheftagung Bezirk	Tiefenbroich	König mit Gefolge
05.04.2025		Ball der Könige der IGDS	Rheinterrassen	geschäfts. Vorstand und 2. Ebene gemäß sep. Einladung
24.04.2025	19:00	2. Sitzung geschf. Vorstand 2025	A.J.	Bezirkskönig mit Gefolge
17.05.2025		Diozesanjungschützen Wallfahrt	Gymnich	alle Mitglieder
23. - 26.05.2025		Schützenfest Tiefenbroich	Tiefenbroich	Jungschützen (mit Begleitung durch den Vorstand?)
24.05.2025		Schützenfest Seim, Parade u. Umzug	Serm	Auf- und Abbauteam
29.05.2025		Möbschensonntag	Kalkum	Auf- und Abbauteam/alle Mitglieder
01.06.2025		Diozesan Jungschützen tag	Kalkum	Auf- und Abbauteam/alle Mitglieder
06.06.2025		Mitgliederversammlung u. 2. Sitzung erw. Vorstand	Pfarrheim	alle Mitglieder
14.06.2025		Fahnenaufbau/Dorf schmücken	Wittlaer	alle Mitglieder
13. - 15.06.2025		Schützenfest	Kalkum	alle Mitglieder
15.06.2025		Krönungsball Kalkum	Kalkum	alle Mitglieder
18.06.2025		Zeltschmücken	Wittlaer	alle Mitglieder
19.06.2025		Fronleichnamprozession / Tag der Jugend	Wittlaer	alle Mitglieder
20.06.2025		Schützenfest / Zapfenstreich / Tanz für Jung und Alt	Wittlaer	alle Mitglieder
21.06.2025		Schützenfest / gem. Frühstück/Ermittlung Traditionsmajestäten/Festumzug	Wittlaer	alle Mitglieder
22.06.2025		Schützenfest / Festgottesdienst/Königsschießen/Krönungsball	Wittlaer	Auf- und Abbauteam/alle Mitglieder
23.06.2025		Zeit ausräumen, anschließend ab 12 Uhr Dorf abschmücken	Wittlaer	geschäfts. Vorstand
29.06.2025		Möbschensonntag	Kaiserswerth	Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge/Schülerprinzen*essen/Schülerinnen/alle Mitglieder
03.07.2025	19:00	gesch. Vorstand; Nachbetrachtung Schützenfest	G. S.	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
04. - 06.07.2025		Schützenfest Kaiserswerth	Kaiserswerth	Teilnahme der Bruderschaft auf Wunsch des Königs/Königin/Kronprinzessin
05.07.2025		Schützenfest Kaiserswerth Parade und Umzug	Kaiserswerth	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
06.07.2025		Krönungsball Kaiserswerth	Kaiserswerth	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
20.07.2025	?	Tag der IGDS/Stadtkönigsschießen der IGDS	Düsseldorf	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
10.08.2025		Möbschensonntag	Lohausen	geschäfts. Vorstand und 2. Ebene gemäß sep. Einladung
12.08.2025		Krönungsball Rath	Rath	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
16. - 19.08.2025		Schützenfest Lohausen	Lohausen	Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge/SchülerPrinz*essin/alle Mitglieder
17.08.2025		Schützenfest Lohausen Parade und Umzug	Lohausen	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinzessin mit Gefolge
19.08.2025		Krönungsball Lohausen	Lohausen	geschäfts. Vorstand und 2. Ebene gemäß sep. Einladung
21.08.2025	19:00	3. Sitzung geschf. Vorstand 2025	H. W. B.	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
07.09.2025		Möbschensonntag	Angermund	geschäfts. Vorstand und 2. Ebene gemäß sep. Einladung
13. - 15.09.2025		Schützenfest Angermund	Angermund	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
15.09.2025		Krönungsball Angermund	Angermund	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
19. - 21.09.2025		Bundeskönigsfest	Mönchengladbach	Teilnahme der Bruderschaft auf Wunsch des Königs/Königin/Kronprinzessin
19. - 22.09.2025		Schützenfest Unterrath	Unterrath	erweiterter Vorstand
21.09.2025		3. Sitzung erw. Vorstand 2025	Pfarrheim	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
22.09.2025		Krönungsball Unterrath	Unterrath	Schießgruppe
27.09.2024	?	Siegerehrung der Sportschützen	?	alle Mitglieder
29.09.2024	?	Patrozinium / Pfarrfest	Wittlaer	Organisationsteam
08.11.2025	?	Bezirksfest	Kalkum	alle Mitglieder
14.11.2025		Martinszug in	Wittlaer	alle Mitglieder
16.11.2025		Volksrauertag / Totenehrung	Ehrenmal	geschäfts. Vorstand und 2. Ebene gemäß sep. Einladung
20.11.2025	19:00	4. Sitzung geschf. Vorstand 2025	T. H.S.	Abordnung Vorstand/König/Königin/Kronprinz*essin mit Gefolge
	?	Bezirkstag in	Kaiserswerth	alle Mitglieder
30.11.2025	14:00	Adventkaffee Bruderschaft	Pfarrheim	

S A T Z U N G

DER ST. SEBASTIANUS BRUDERSCHAFT WITTLAER 1431 e.V.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter Nr. 3324, vollständig neu gefasst und beschlossen am 22. Januar 2006/11. Juni 2006

Präambel

Erste Erwähnung findet die Wittlaerer Bruderschaft in einem Bericht des Pfarrers Jacobus Mitteldorff. Danach begleiteten die Schützen schon 1431 die Fronleichnam Prozession von Wittlaer, durch Bockum nach Groß-Winkelhausen und zurück zur Kirche. Die Gründung der Bruderschaft dürfte mithin noch weiter zurückliegen. Mitteldorff schreibt: "Soll vor- getragen werden ein Creutz. Darnach folgen St. Sebastianus Bild tragende, darnach folgen St. Sebastianus Bruderschaft mit jungen Gesellen." So war die St. Sebastianus Bruderschaft von Wittlaer 1431 e. V. ursprünglich eine katholische Vereinigung von Männern, die sich mit ihrer Schützengemeinschaft zur Heimat und Kirche bekannten.

Diese Grundausrichtung und die starke Verwurzelung in der katholischen Kirche sind bis heute geblieben. Das ausgeprägte Heimatbewusstsein und der soziale Gedanke der Bruderschaften sind in einer sich wandelnden Dorfstruktur An- sporn, die wachsende Zahl neuer Bürger in das örtliche Leben einzubinden. Das Schützenfest und die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, die sich nicht auf die Festtage beschränken, sondern gerade das ganze Jahr über gepflegt werden, sind dabei Ausdruck guter Gemeinschaft und Bekennung zum christlichen Glauben. Der Erhalt der überlieferten Sitten und Gebräuche, die Hilfe für den Nächsten und die Mitarbeit in der örtlichen St. Remigius Kirche in Düsseldorf-Wittlaer sind Kernaufgaben der St. Sebastianus Bruderschaft von Wittlaer 1431 e.V.

1. Name und Sitz

1.1 Name

Die Bruderschaft führt den Namen

St. Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V.

- nachfolgend „Bruderschaft“ genannt.

1.2 Sitz

Der Sitz der Bruderschaft ist **Düsseldorf-Wittlaer**.

Sie ist in das Vereinsregister Nr. 3324 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Die Bruderschaft ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

- nachfolgend „Bund“ genannt. - angeschlossen, dessen Satzung ausdrücklich anerkannt wird.

2. Ursprung und Zweck

2.1 Ursprung

Die Bruderschaft ist ursprünglich eine katholische Vereinigung von Männern, die heute im Sinne der Ökumene allen christlichen Konfessionen, sowohl Männern als auch Frauen, offen steht. Sie bekennt sich zu dem Leitspruch

- Für Glaube, Sitte und Heimat -.

2.2 Zweck der Bruderschaft ist

- a) die Förderung des religiösen Lebens, insbesondere der christlichen Nächstenliebe
- b) die Erhaltung eines gesellschaftlichen Lebensraumes nach den Grundsätzen christlicher Weltanschauung
- c) die Denkmal-, Heimat- und Brauchtumpflege unter besonderer Berücksichtigung des Schützenbrauchtums.
- d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Teilnahme an allen größeren kirchlichen Veranstaltungen, vornehmlich der Gemeinde St. Remigius,
 - die religiöse Anleitung der Mitglieder zur christlichen Lebensführung, ideelle und finanzielle Unterstützung kirchlicher und staatlicher karitativer Einrichtungen und direkte Werke christlicher Nächstenliebe,
 - die Durchführung eines gesellschaftspolitischen Programms zur Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Problemstellungen,
 - die Pflege der Bruderschaft übertragener Altertums-, Heimat- und Kunstwerte,
 - die Förderung des Umwelt- und Denkmalschutzes,
 - die Durchführung des Martinszuges,
 - die Förderung des Schießsportes,
 - die Abhaltung des Heimat- und Schützenfestes und des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspieles und Fahenschwenkens.

3. Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Bruderschaft).

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft gegenüber dieser keinen vermögensrechtlichen Anspruch.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

4.2 Passive Mitgliedschaft

4.3 Ehrenmitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied der Bruderschaft kann jeder Christ werden, der in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich auf den Zweck der Bruderschaft laut Paragraph 2 verpflichtet und das 8. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmen erfolgen in der Regel durch die Jahreshauptversammlung im Januar eines jeden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Aufnahmejahres. Außerhalb der Jahreshauptversammlung können Aufnahmen auf jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Aufnahmeanträge müssen **mindestens 6 Wochen** vor der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme **berät zuerst entscheidet** der geschäftsführende Vorstand, der dann seine Entscheidung der Jahreshauptversammlung **überlässt. mitteilt**. Die Namen werden in ein Bruderschaftsregister eingetragen.

Jedes aktive Mitglied soll sich einer Gruppe bzw. Kompanie anschließen. Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung ein aktives und passives Wahlrecht.

4.2 Passive Mitgliedschaft

Zur Förderung der Bruderschaftsziele kann jede Person oder Körperschaft passives Mitglied der Bruderschaft werden. Solche Mitglieder haben auch zu allen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft zu den gleichen Bedingungen Zutritt wie die aktiven Mitglieder. Sie haben jedoch kein Wahlrecht, kein Recht am Vermögen der Bruderschaft und keinen Anspruch auf die Bruderhilfe. Sie haben beim Vogelschießen einen Ehrenschiess.

Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit großes Ansehen genießen, sich dem heimatlichen Brauchtum verbunden fühlen und der Bruderschaft eine besondere Freundschaft entgegenbringen oder sich während mehrjähriger Tätigkeit in der Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben, dem erweiterten Vorstand als Ehrenmitglied vorschlagen. Sie sind von den Beiträgen befreit und haben zu den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft freien Zutritt. Soweit sie nicht gleichzeitig aktives Bruderschaftsmitglied sind, haben sie

kein Wahlrecht.

4.3.1 Protektorin / Protektor

Personen, die sich in ganz besonderer Weise in materieller oder ideeller Art für die Belange der Bruderschaft einsetzen, kann der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Protektorat antragen. Die Protektorin / der Protektor hat die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied.

5. Gliederung der aktiven Mitgliedschaft

5.1 Jungschützenabteilung

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in der Jungschützenabteilung zusammengefasst.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung können sich

5.1.1 der Schülerschützengruppe

5.1.2 der Schützenjugend Jungschützengruppe

5.1.3 anderen Gruppierungen (Kompanien)

in der Bruderschaft anschließen. Minderjährige Mitglieder der Jungschützenabteilung bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Sprecher der Jungschützenabteilung ist der Jungschützenmeister.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung haben im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Zugang zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft.

Mitglieder der Jungschützenabteilung haben nach Maßgabe dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

5.1.1 Schülerschützengruppe

In der Schülerschützengruppe sind Bruderschaftsmitglieder vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zusammengeschlossen.

Der Leiter der Schülerschützengruppe wird auf der Jahreshauptversammlung von den wahlberechtigten aktiven Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Schülerschützen haben kein Wahlrecht. Die Schülerschützengruppe ermittelt in einer internen

Veranstaltung die Schülerprinzessin / den Schülerprinzen. Diese(r) kann sich eine Schülerprinzessin / einen Schülerprinzgemahl wählen.

5.1.2 Schützenjugend Jungschützengruppe

In der Schützenjugend Jungschützengruppe sind aktive Bruderschaftsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammengefasst.

Die Schützenjugend Jungschützengruppe wählt sich ihren Gruppenführer (Hauptmann) und eventuell einen Vorstand selbst. Beschlüsse der Schützenjugend Jungschützengruppe bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

5.1.3 Andere Gruppierungen

Aktive Bruderschaftsmitglieder können sich auch vor Vollendung des 24. Lebensjahres den Gruppen und Kompanien der Schützenabteilung anschließen. Sie werden dann als Mitglied der Jungschützenabteilung vom Jungschützenmeister vertreten, alle anderen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Gruppenführer (Hauptmann) über.

5.1.4 Jungschützenmeister

Der Sprecher der Jungschützenabteilung ist der Jungschützenmeister. Er sollte **das 21. Lebensjahr vollendet haben volljährig sein**. Er wird auf der Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand. Die Zustimmung sollte nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes versagt werden.

Die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung hat jährlich spätestens im 4. Quartal stattzufinden. Sie wird durch den **Sprecher der Jungschützenabteilungmeister** einberufen. Sofern dieser durch Rücktritt oder durch Ende der Mitgliedschaft daran gehindert ist, wird die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung durch den Brudermeister einberufen.

5.2 Schützenabteilung

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder gehören nach Vollendung des 24. Lebensjahres der Schützenabteilung an. Diese gliedert sich in Gruppen und Kompanien.

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder sollen sich einer Gruppe anschließen. Über die Bildung einer Gruppe oder Kompanie berät zuerst der geschäftsführende Vorstand. Er überlässt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung, die über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Gruppe oder Kompanie sollte mindestens 7 Mitglieder haben.

Die Gruppen wählen sich ihre Gruppenführer (Hauptmann) und einen Vorstand selbst.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- bei Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes

6.2 Freiwilliger Austritt

Aus der Bruderschaft scheidet jeweils zum Jahresende aus, wer sich schriftlich beim Brudermeister abmeldet. Es besteht dann nur noch die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

6.3 Ausschluss

Es können aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- Mitglieder, die die Satzung gröblich verletzt haben
- Mitglieder, die 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind

6.4 Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes

Ferner können Mitglieder bei Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

6.5 Entscheidung über den Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Brudermeister muss dem auszuschließenden Mitglied vorher zu einer Aussprache Gelegenheit geben. Das auszuschließende Mitglied hat im geschäftsführenden Vorstand das Recht zur Gegendarstellung (**rechtliches Gehör**). Die Mitgliedschaft endet am Tage des Ausschlusses oder der Abmeldung.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

7. Organe der Bruderschaft

- 7.1 Geschäftsführender Vorstand
- 7.2 Erweiterter Vorstand
- 7.3 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- 7.4 Arbeitskreise

7.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 7.1.1. Brudermeister (Vorsitzender)
- 7.1.2. Schriftführer und Vertreter des Brudermeisters
- 7.1.3. Rendant
- 7.1.4. Oberst

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Bei rechtsverbindlichen Vorgängen zeichnet der Brudermeister, **oder** Im Verhinderungsfall **zeichnen** sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat alle Aufgaben, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der geschäftsführende Vorstand trifft Bestimmung über die Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes. Einzelausgaben, durch die ein ausgeglichener Haushaltsabschluss infrage gestellt wird, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Das Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten, Grundstücksbelastungen, -tausch oder Verkauf von Grundstücken sind von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister.

Jede Vorstandssitzung, zu der 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich durch den Brudermeister eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf jeweils 4 Jahre in geheimer Wahl aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.

Alle 2 Jahre wird ein Teil des Vorstandes gewählt.

- Brudermeister und Rendant
- Schriftführer und Oberst

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie bereit und berechtigt sein, in ihrer christlichen Kirche aktiv mitzuarbeiten.

Da sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Bruderschaft besondere Pflichten ergeben, sollen der Brudermeister und der Schriftführer katholisch sein.

Die Vertreter von Schriftführer und Rendant wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Oberst ernennt als Vertreter **einen bis zu zwei** Adjutanten aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. **Der Brudermeister kann einen Adjutanten aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder ernennen und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.** Die Amtsdauer der Vertreter von Vorstandsmitgliedern **und der Adjutanten** endet mit der Vorstandstätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer für bestimmte Tätigkeitsbereiche bestimmen und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Der Geschäftsführer kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden.

7.1.1 Brudermeister

Der Brudermeister ist der Vorsitzende der Bruderschaft. Er lädt zu allen Versammlungen der Organe der Bruderschaft ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

7.1.2 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr. Er führt das Protokoll bei den Sitzungen der Vorstände und den Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht.

7.1.3 Rendant

Der Rendant führt die Kasse, überwacht den Beitragseingang, leistet alle Zahlungen und stellt den Jahreskassenbericht (Jahresbilanzierung) auf.

7.1.4 Oberst

Der Oberst sorgt für die Organisation des Schützenfestes und ist verantwortlich für die Aufbewahrung von Geräten und Fahnen und Schmuckketten. Er führt in Verbindung mit dem Schießmeister die Schießwettbewerbe durch.

7.2 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der geschäftsführende Vorstand
- der Präses
- die jeweilige Königin / der jeweilige König
- die jeweilige Kronprinzessin / der jeweilige Kronprinz
- der jeweilige Traditionskönig und Traditionsprinz
- der 2. Schriftführer
- der 2. Rendant
- der Geschäftsführer
- der die Adjutanten des Oberst
- der Adjutant des Brudermeisters
- die Schießmeisterin / der Schießmeister und dessen Stellvertreter
- die Jungschützenmeisterin / der Jungschützenmeister
- die Hauptleute bzw. Führer der einzelnen Kompanien und Gruppen oder deren Vertreter.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen aktive Bruderschaftsmitglieder sowie bereit und berechtigt sein, in ihrer christlichen Kirche aktiv mitzuarbeiten. Der Präses muss nicht Mitglied der Bruderschaft sein. Zu den Sitzungen können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand hat beratende und beschließende Funktionen. Er entscheidet über Ausgaben, die die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes überschreiten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Brudermeister.

Der erweiterte Vorstand wird auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch den Brudermeister einberufen. Jede Sitzung, zu der 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

7.2.1 Präses

Geborenes Mitglied als Präses ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Remigius Wittlaer bzw. der Rechtsnachfolger der Pfarrgemeinde St. Remigius Wittlaer oder ein von ihm zu benennender Vertreter. Der Präses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben der Bruderschaft.

7.2.2 Königin / König

Die Königin / der König wird beim traditionellen Vogelschießen im Rahmen des Schützenfestes ermittelt (Schützenkönigin/-könig). Die Königin / der König wird nach der Schießordnung der St. Sebastianus Bruderschaft zu Wittlaer ermittelt. Königin / König ist, wer nach der Schießordnung durch die Schießkommission zur Königin / zum König erklärt wird.

Die Königin / der König übernimmt Repräsentationspflichten für die Bruderschaft. Hierzu gehört die Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, wobei das Königssilber zu tragen ist. Gehört die Königin / der König nicht der katholischen Kirche an, ist sie / er nicht zur Teilnahme an den katholischen kirchlichen Veranstaltungen verpflichtet. In diesem und anderen Fällen der Verhinderung kann sie / er durch die Traditionskönigin / den Traditionskönig **oder eine Vorjahreskönigin / einen Vorjahreskönig** vertreten werden. Die Königin **wählt einen König / Prinzgemahl und** / der König wählt eine **Königin Begleitung**. Außerdem sind sie gehalten, zwei Paare als Hofstaat für die Begleitung auf den Königsbällen zu bestimmen.

Am Schießen auf den Rumpf des Königsvogels kann sich jedes aktive Bruderschaftsmitglied nach Maßgabe der Schießordnung beteiligen

7.2.3 Kronprinzessin / Kronprinz

Die Jungschützen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 24. Lebensjahr ermitteln im Rahmen des Vogelschießens auf dem Schützenfest ihre Kronprinzessin / Ihren Kronprinzen. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr können beim Prinzenschießen auf die Pfänder, nicht aber auf den Rumpf, schießen.

7.2.4 Schießmeisterin / Schießmeister

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsport- verband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Schießmeisterin / dem Schießmeister obliegt die Pflege und Überwachung des Brauchtumsschießens auf dem Schützenfest und des sportlichen Schießens, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens. Sie / er führt die technische Aufsicht auf den Schießständen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie / er verwaltet die Waffen der Bruderschaft und ist für die ordnungsgemäße Unterbringung verantwortlich.

Die Schießmeisterin / der Schießmeister und ihre / sein Stellvertreter(in) werden von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt.

7.2.5 Schießkommission

Die Schießkommission besteht aus

- dem Brudermeister (Leiter),
- der amtierenden Königin / dem amtierenden König,
- dem Gruppenführer der Königskompanie,
- dem Oberst,
- der Schießmeisterin / dem Schießmeister,

Bei einer Verhinderung wird der jeweilige Vertreter berufen.

Die Schießkommission führt die organisatorische Aufsicht über das Vogelschießen und ist verantwortlich für die Schießliste und die Einhaltung der Schießordnung.

7.3 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder an. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wahlrecht (aktives bzw. passives) haben nur die aktiven Bruderschaftsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens jährlich einmal mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Im Rahmen des Patronatsfestes im Januar eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zur Berichterstattung des Vorstandes stattfinden. Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Bruderschaftsmitglieder muss der Brudermeister eine Mitgliederversammlung einberufen, dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach Rechnungslegung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderung der Satzung,
- Erlass einer Schießordnung.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Brudermeister schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt. Zur Annahme eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister. Die Beschlüsse werden in einem mit Seitenzahl versehenen Protokollbuch, welches auch in elektronischer Form geführt werden darf, festgehalten und vom Brudermeister und Schriftführer unterschrieben.

7.3.1 Kassenprüferin / Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mit einer Amtsperiode von 4 Jahren eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer sowie eine weitere Kassenprüferin / einen weiteren Kassenprüfer, die / der jährlich abwechselnd von den Kompanien vorgeschlagen werden. Auf Vorschlag der Kassenprüfer erteilt die Mitgliederversammlung dem Rendanten Entlastung.

7.4 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden Arbeitskreise eingerichtet. Zur Zeit bestehen folgende Arbeitskreise

7.4.1 Martinsausschuss

7.4.2 Öffentlichkeitsarbeit

7.4.3 Satzungsfragen

7.4.4 Soziale Dienste

Die Arbeitskreise werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und besetzt. Es können auch Nichtmitglieder um Mitarbeit gebeten werden. Die Arbeitsausschüsse arbeiten im Namen des Vorstandes und bringen ihre Arbeitsergebnisse in die Vorstandsbesprechungen ein. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst.

Lediglich der Vorsitzende des Martinsausschusses wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

8. Beiträge

Alle aktiven Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Über die Höhe von Aufnahmegeldern, Beiträgen, deren Staffelung usw. entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Bruderschaft die Erhebung einer besonderen Umlage erforderlich machen, entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Höhe.

9. Feste / Brauchtum

Das Schützenfest findet grundsätzlich am 2. Sonntag nach Pfingsten als Volks- und Heimatfest statt.

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere beteiligt sie sich an Prozessionen, Pfarrfesten, Bußgängen und Wallfahrten.

Ferner pflegt sie das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, Vogelschießen und das althergebrachte Fahenschwenken.

10. Bruderhilfe

Im Rahmen der Bruderhilfe übernimmt die Bruderschaft folgende Verpflichtung:

- 10.1** Am Seelenamt und an den Begräbnisfeierlichkeiten eines aktiven Mitglieds nimmt die Bruderschaft mit einer Fahne teil und legt am Grabe einen Kranz nieder.
- 10.2** Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird am Patronatsfest und zum Schützenfest eine heilige Messe bestellt.
- 10.3** Den Hinterbliebenen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird in besonderen Fällen ein Sterbegeld ausgezahlt.
- 10.4** Die Gräber auf dem Wittlaerer Friedhof von-Mitgliedern und
 - deren Ehepartnern und
 - der Bruderschaft verbundenen Personen werden
 - bei nicht gewährleisteter Grabpflege durch eigene Angehörige
 - für die Dauer der Grabruhezeit

durch die Bruderschaft in würdigem Zustand erhalten.

Die Kosten dieser Grabpflege werden durch Eigenhilfe und aus den Erträgen von "Zustiftungen", die aus zweckgebundenen Spenden zur Erhöhung des Bruderschaftsvermögens gebildet werden, getragen.

Entscheidungen zu Pkt. 10.3 und 10.4 fällt der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand berichtet über die getroffenen Maßnahmen auf der Jahreshauptversammlung.

11. Soziale Fürsorge

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erlassen werden. Dieser kann über weitergehende Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgabenbefugnisse verfügen.

12. Vermögen

An unbeweglichem Vermögen hat die Bruderschaft Ländereien (vgl. Grundbuch-Auszüge), ferner das Nutzungsrecht auf dem Schützenplatz am Fritz-Köhler-Weg.

Das bewegliche Vermögen, darunter das Königs- und Kronprinzsilber, wird in einem besonderen Inventar-Verzeichnis aufgeführt.

13. Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Remigius-Pfarre in Wittlaer mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und Inventaren z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher aufbewahrt.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarrer und dem Generalvikar zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre und sind für karitative Zwecke zu verwenden.

Bezüglich des Einberufungs- und Entscheidungsverfahrens in der Mitgliederversammlung findet Paragraph 14 mit der Maßgabe Anwendung, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang eine Frist von 14 Tagen liegen muss.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft muss die Pfarre das Vermögen und die Inventaren der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

14. Satzungsänderungen

Änderungsvorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach schriftlicher Einladung unter Angabe des Tagesordnungspunktes mit 2/3 Mehrheit **der tatsächlichen wahlberechtigten aktiven Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft. Sollte im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden, entscheidet im zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

15. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Konfession,

Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO bzw. und der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgeschütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

16. Geschäftsordnung

Die Bruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

17. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls die nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e.V. ist „in der Fassung vom 19.03.2000 10.10.2021“ Bestandteil der Satzung und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

18. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2006 18. Januar 2025 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung vom 25. Januar 1987 11. Juni 2006 ihre Gültigkeit.

Jedem Mitglied wird diese Satzung ausgehändigt.

Bei Neuaufnahme erfolgt diese Aushändigung vor der Unterschrift zur Aufnahme.

Wittlaer, den 11. Juni 2006 18. Januar 2025

St. Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V.

Thomas Hundgeburdt Harry Strecker Brudermeister

Hans-Josef Abels Arnold Jahn Schriftführer

S A T Z U N G
DER ST. SEBASTIANUS BRUDERSCHAFT WITTLAER 1431 e.V.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter Nr. 3324, vollständig neu gefasst und beschlossen am 22. Januar 2006/11. Juni 2006

Präambel

Erste Erwähnung findet die Wittlaerer Bruderschaft in einem Bericht des Pfarrers Jacobus Mitteldorpff. Danach begleiteten die Schützen schon 1431 die Fronleichnam Prozession von Wittlaer, durch Bockum nach Groß-Winkelhausen und zurück zur Kirche. Die Gründung der Bruderschaft dürfte mithin noch weiter zurückliegen. Mitteldorpff schreibt: "Soll vor- getragen werden ein Creutz. Darnach folgen St. Sebastianus Bild tragende, darnach folgen St. Sebastianus Bruderschaft mit jungen Gesellen." So war die St. Sebastianus Bruderschaft von Wittlaer 1431 e. V. ursprünglich eine katholische Vereinigung von Männern, die sich mit ihrer Schützengemeinschaft zur Heimat und Kirche bekannten.

Diese Grundausrichtung und die starke Verwurzelung in der katholischen Kirche sind bis heute geblieben. Das ausgeprägte Heimatbewusstsein und der soziale Gedanke der Bruderschaften sind in einer sich wandelnden Dorfstruktur An- sporn, die wachsende Zahl neuer Bürger in das örtliche Leben einzubinden. Das Schützenfest und die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, die sich nicht auf die Festtage beschränken, sondern gerade das ganze Jahr über gepflegt werden, sind dabei Ausdruck guter Gemeinschaft und Bekennung zum christlichen Glauben. Der Erhalt der überlieferten Sitten und Gebräuche, die Hilfe für den Nächsten und die Mitarbeit in der örtlichen St. Remigius Kirche in Düsseldorf-Wittlaer sind Kernaufgaben der St. Sebastianus Bruderschaft von Wittlaer 1431 e.V.

1. Name und Sitz

1.1 Name

Die Bruderschaft führt den Namen

St. Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V.

- nachfolgend „Bruderschaft“ genannt.

1.2 Sitz

Der Sitz der Bruderschaft ist **Düsseldorf-Wittlaer**.

Sie ist in das Vereinsregister Nr. 3324 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Die Bruderschaft ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

- nachfolgend „Bund“ genannt. - angeschlossen, dessen Satzung ausdrücklich anerkannt wird.

2. Ursprung und Zweck

2.1 Ursprung

Die Bruderschaft ist ursprünglich eine katholische Vereinigung von Männern, die heute im Sinne der Ökumene allen christlichen Konfessionen, sowohl Männern als auch Frauen, offen steht. Sie bekennt sich zu dem Leitspruch

- Für Glaube, Sitte und Heimat -.

2.2 Zweck der Bruderschaft ist

- a) die Förderung des religiösen Lebens, insbesondere der christlichen Nächstenliebe
- b) die Erhaltung eines gesellschaftlichen Lebensraumes nach den Grundsätzen christlicher Weltanschauung
- c) die Denkmal-, Heimat- und Brauchtumpflege unter besonderer Berücksichtigung des Schützenbrauchtums.
- d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Teilnahme an allen größeren kirchlichen Veranstaltungen, vornehmlich der Gemeinde St. Remigius,
 - die religiöse Anleitung der Mitglieder zur christlichen Lebensführung, ideelle und finanzielle Unterstützung kirchlicher und staatlicher karitativer Einrichtungen und direkte Werke christlicher Nächstenliebe,
 - die Durchführung eines gesellschaftspolitischen Programms zur Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Problemstellungen,
 - die Pflege der Bruderschaft übertragener Altertums-, Heimat- und Kunstwerte,
 - die Förderung des Umwelt- und Denkmalschutzes,
 - die Durchführung des Martinszuges,
 - die Förderung des Schießsportes,
 - die Abhaltung des Heimat- und Schützenfestes und des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspieles und Fahnschwenkens.

3. Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Bruderschaft).

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft gegenüber dieser keinen vermögensrechtlichen Anspruch.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

4.2 Passive Mitgliedschaft

4.3 Ehrenmitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied der Bruderschaft kann jeder Christ werden, der in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich auf den Zweck der Bruderschaft laut Paragraph 2 verpflichtet und das 8. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmen erfolgen in der Regel durch die Jahreshauptversammlung im Januar eines jeden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Aufnahmejahres. Außerhalb der Jahreshauptversammlung können Aufnahmen auf jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Aufnahmeanträge müssen vor der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der dann seine Entscheidung der Jahreshauptversammlung mitteilt. Die Namen werden in ein Bruderschaftsregister eingetragen.

Jedes aktive Mitglied soll sich einer Gruppe bzw. Kompanie anschließen. Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung ein aktives und passives Wahlrecht.

4.2 Passive Mitgliedschaft

Zur Förderung der Bruderschaftsziele kann jede Person oder Körperschaft passives Mitglied der Bruderschaft werden. Solche Mitglieder haben auch zu allen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft zu den gleichen Bedingungen Zutritt wie die aktiven Mitglieder. Sie haben jedoch kein Wahlrecht, kein Recht am Vermögen der Bruderschaft und keinen Anspruch auf die Bruderhilfe. Sie haben beim Vogelschießen einen Ehrenschiess.

Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit großes Ansehen genießen, sich dem heimatlichen Brauchtum verbunden fühlen und der Bruderschaft eine besondere Freundschaft entgegenbringen oder sich während mehrjähriger Tätigkeit in der Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben, dem erweiterten Vorstand als Ehrenmitglied vorschlagen. Sie sind von den Beiträgen befreit und haben zu den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft freien Zutritt. Soweit sie nicht gleichzeitig aktives Bruderschaftsmitglied sind, haben sie kein Wahlrecht.

4.3.1 Protektorin / Protektor

Personen, die sich in ganz besonderer Weise in materieller oder ideeller Art für die Belange der Bruderschaft einsetzen, kann der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Protektorat antragen. Die Protektorin / der Protektor hat die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied.

5. Gliederung der aktiven Mitgliedschaft

5.1 Jungschützenabteilung

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in der Jungschützenabteilung zusammengefasst.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung können sich

5.1.1 der Schülerschützengruppe

5.1.2 der Jungschützengruppe

5.1.3 anderen Gruppierungen (Kompanien)

in der Bruderschaft anschließen. Minderjährige Mitglieder der Jungschützenabteilung bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung haben im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Zugang zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft.

Mitglieder der Jungschützenabteilung haben nach Maßgabe dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

5.1.1 Schülerschützengruppe

In der Schülerschützengruppe sind Bruderschaftsmitglieder vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zusammengeschlossen.

Der Leiter der Schülerschützengruppe wird auf der Jahreshauptversammlung von den wahlberechtigten aktiven Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Schülerschützen haben kein Wahlrecht. Die Schülerschützengruppe ermittelt in einer internen Veranstaltung die Schülerprinzessin / den Schülerprinzen. Diese(r) kann sich eine Schülerprinzessin / einen Schülerprinzgemahl wählen.

5.1.2 Jungschützengruppe

In der Jungschützengruppe sind aktive Bruderschaftsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammengefasst.

Die Jungschützengruppe wählt sich ihren Gruppenführer (Hauptmann) und eventuell einen Vorstand selbst. Beschlüsse der Jungschützengruppe bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

5.1.3 Andere Gruppierungen

Aktive Bruderschaftsmitglieder können sich auch vor Vollendung des 24. Lebensjahres den Gruppen und Kompanien der Schützenabteilung anschließen. Sie werden dann als Mitglied der Jungschützenabteilung vom Jungschützenmeister vertreten, alle anderen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Gruppenführer (Hauptmann) über.

5.1.4 Jungschützenmeister

Der Sprecher der Jungschützenabteilung ist der Jungschützenmeister. Er sollte volljährig sein. Er wird auf der Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand. Die Zustimmung sollte nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes versagt werden.

Die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung hat jährlich spätestens im 4. Quartal stattzufinden. Sie wird durch den Jungschützenmeister einberufen. Sofern dieser durch Rücktritt oder durch Ende der Mitgliedschaft daran gehindert ist, wird die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung durch den Brudermeister einberufen.

5.2 Schützenabteilung

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder gehören nach Vollendung des 24. Lebensjahres der Schützenabteilung an. Diese gliedert sich in Gruppen und Kompanien.

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder sollen sich einer Gruppe anschließen. Über die Bildung einer Gruppe oder Kompanie berät zuerst der geschäftsführende Vorstand. Er überlässt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung, die über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Gruppe oder Kompanie sollte mindestens 7 Mitglieder haben.

Die Gruppen wählen sich ihre Gruppenführer (Hauptmann) und einen Vorstand selbst.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- bei Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes

6.2 Freiwilliger Austritt

Aus der Bruderschaft scheidet jeweils zum Jahresende aus, wer sich schriftlich beim Brudermeister abmeldet. Es besteht dann nur noch die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

6.3 Ausschluss

Es können aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- Mitglieder, die die Satzung gröblich verletzt haben
- Mitglieder, die 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind

6.4 Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes

Ferner können Mitglieder bei Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

6.5 Entscheidung über den Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Brudermeister muss dem auszuschließenden Mitglied vorher zu einer Aussprache Gelegenheit geben. Das auszuschließende Mitglied hat im geschäftsführenden Vorstand das Recht zur Gegendarstellung (**rechtliches Gehör**). Die Mitgliedschaft endet am Tage des Ausschlusses oder der Abmeldung.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

7. Organe der Bruderschaft

7.1 Geschäftsführender Vorstand

7.2 Erweiterter Vorstand

7.3 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

7.4 Arbeitskreise

7.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 7.1.1. Brudermeister (Vorsitzender)
- 7.1.2. Schriftführer und Vertreter des Brudermeisters
- 7.1.3. Rendant
- 7.1.4. Oberst

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Bei rechtsverbindlichen Vorgängen zeichnet der Brudermeister. Im Verhinderungsfall zeichnen sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat alle Aufgaben, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der geschäftsführende Vorstand trifft Bestimmung über die Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes. Einzelausgaben, durch die ein ausgeglichener Haushaltsabschluss infrage gestellt wird, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Das Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten, Grundstücksbelastungen, -tausch oder Verkauf von Grundstücken sind von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister.

Jede Vorstandssitzung, zu der 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich durch den Brudermeister eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf jeweils 4 Jahre in geheimer Wahl aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.

Alle 2 Jahre wird ein Teil des Vorstandes gewählt.

- Brudermeister und Rendant
- Schriftführer und Oberst

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie bereit und berechtigt sein, in ihrer christlichen Kirche aktiv mitzuarbeiten.

Da sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Bruderschaft besondere Pflichten ergeben, sollen der Brudermeister und der Schriftführer katholisch sein.

Die Vertreter von Schriftführer und Rendant wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Oberst ernennt als Vertreter bis zu zwei Adjutanten aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Der Brudermeister kann einen Adjutanten aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder ernennen und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Die Amtsdauer der Vertreter von Vorstandsmitgliedern und der Adjutanten endet mit der Vorstandstätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer für bestimmte Tätigkeitsbereiche bestimmen und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Der Geschäftsführer kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden.

7.1.1 Brudermeister

Der Brudermeister ist der Vorsitzende der Bruderschaft. Er lädt zu allen Versammlungen der Organe der Bruderschaft ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

7.1.2 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr. Er führt das Protokoll bei den Sitzungen der Vorstände und den Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht.

7.1.3 Rendant

Der Rendant führt die Kasse, überwacht den Beitragseingang, leistet alle Zahlungen und stellt den Jahreskassenbericht (Jahresbilanzierung) auf.

7.1.4 Oberst

Der Oberst sorgt für die Organisation des Schützenfestes und ist verantwortlich für die Aufbewahrung von Geräten und Fahnen und Schmuckketten. Er führt in Verbindung mit dem Schießmeister die Schießwettbewerbe durch.

7.2 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der geschäftsführende Vorstand
- der Präses
- die jeweilige Königin / der jeweilige König
- die jeweilige Kronprinzessin / der jeweilige Kronprinz
- der jeweilige Traditionskönig und Traditionsprinz
- der 2. Schriftführer
- der 2. Rendant
- der Geschäftsführer
- die Adjutanten des Oberst
- der Adjutant des Brudermeisters
- die Schießmeisterin / der Schießmeister und dessen Stellvertreter
- die Jungschützenmeisterin / der Jungschützenmeister
- die Hauptleute bzw. Führer der einzelnen Kompanien und Gruppen oder deren Vertreter.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen aktive Bruderschaftsmitglieder sowie bereit und berechtigt sein, in ihrer christlichen Kirche aktiv mitzuarbeiten. Der Präses muss nicht Mitglied der Bruderschaft sein. Zu den Sitzungen können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand hat beratende und beschließende Funktionen. Er entscheidet über Ausgaben, die die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes überschreiten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Brudermeister.

Der erweiterte Vorstand wird auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch den Brudermeister einberufen. Jede Sitzung, zu der 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

7.2.1 Präses

Geborenes Mitglied als Präses ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Remigius Wittlaer bzw. der Rechtsnachfolger der Pfarrgemeinde St. Remigius Wittlaer oder ein von ihm zu benennender Vertreter. Der Präses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben der Bruderschaft.

7.2.2 Königin / König

Die Königin / der König wird beim traditionellen Vogelschießen im Rahmen des Schützenfestes ermittelt (Schützenkönigin/-könig). Die Königin / der König wird nach der Schießordnung der St.

Sebastianus Bruderschaft zu Wittlaer ermittelt. Königin / König ist, wer nach der Schießordnung durch die Schießkommission zur Königin / zum König erklärt wird.

Die Königin / der König übernimmt Repräsentationspflichten für die Bruderschaft. Hierzu gehört die Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, wobei das Königssilber zu tragen ist. Gehört die Königin / der König nicht der katholischen Kirche an, ist sie / er nicht zur Teilnahme an den katholischen kirchlichen Veranstaltungen verpflichtet. In diesem und anderen Fällen der Verhinderung kann sie / er durch die Traditionskönigin / den Traditionskönig vertreten werden. Die Königin / der König wählt eine Begleitung. Außerdem sind sie gehalten, zwei Paare als Hofstaat für die Begleitung auf den Königsbällen zu bestimmen.

Am Schießen auf den Rumpf des Königsvogels kann sich jedes aktive Bruderschaftsmitglied nach Maßgabe der Schießordnung beteiligen

7.2.3 Kronprinzessin / Kronprinz

Die Jungschützen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 24. Lebensjahr ermitteln im Rahmen des Vogelschießens auf dem Schützenfest ihre Kronprinzessin / Ihren Kronprinzen. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr können beim Prinzenschießen auf die Pfänder, nicht aber auf den Rumpf, schießen.

7.2.4 Schießmeisterin / Schießmeister

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Schießmeisterin / dem Schießmeister obliegt die Pflege und Überwachung des Brauchtumsschießens auf dem Schützenfest und des sportlichen Schießens, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens. Sie / er führt die technische Aufsicht auf den Schießständen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie / er verwaltet die Waffen der Bruderschaft und ist für die ordnungsgemäße Unterbringung verantwortlich.

Die Schießmeisterin / der Schießmeister und ihre / sein Stellvertreter(in) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt.

7.2.5 Schießkommission

Die Schießkommission besteht aus

- dem Brudermeister (Leiter),
- der amtierenden Königin / dem amtierenden König,
- dem Gruppenführer der Königskompanie,
- dem Oberst,
- der Schießmeisterin / dem Schießmeister,

Bei einer Verhinderung wird der jeweilige Vertreter berufen.

Die Schießkommission führt die organisatorische Aufsicht über das Vogelschießen und ist verantwortlich für die Schießliste und die Einhaltung der Schießordnung.

7.3 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder an. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wahlrecht (aktives bzw. passives) haben nur die aktiven Bruderschaftsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens jährlich einmal mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Im Rahmen des Patronatsfestes im Januar eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zur Berichterstattung des Vorstandes stattfinden. Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Bruderschaftsmitglieder muss der Brudermeister eine Mitgliederversammlung einberufen, dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach Rechnungslegung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderung der Satzung,
- Erlass einer Schießordnung.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Brudermeister schriftlich mit kurzer Begründung

einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt. Zur Annahme eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister. Die Beschlüsse werden in einem mit Seitenzahl versehenen Protokollbuch, welches auch in elektronischer Form geführt werden darf, festgehalten und vom Brudermeister und Schriftführer unterschrieben.

7.3.1 Kassenprüferin / Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mit einer Amtsperiode von 4 Jahren eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer sowie eine weitere Kassenprüferin / einen weiteren Kassenprüfer, die / der jährlich abwechselnd von den Kompanien vorgeschlagen werden. Auf Vorschlag der Kassenprüfer erteilt die Mitgliederversammlung dem Rendanten Entlastung.

7.4 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden Arbeitskreise eingerichtet. Zur Zeit bestehen folgende Arbeitskreise

7.4.1 Martinsausschuss

7.4.2 Öffentlichkeitsarbeit

7.4.3 Soziale Dienste

Die Arbeitskreise werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und besetzt. Es können auch Nichtmitglieder um Mitarbeit gebeten werden. Die Arbeitsausschüsse arbeiten im Namen des Vorstandes und bringen ihre Arbeitsergebnisse in die Vorstandsbesprechungen ein. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst.

Lediglich der Vorsitzende des Martinsausschusses wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

8. Beiträge

Alle aktiven Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Über die Höhe von Aufnahmegeldern, Beiträgen, deren Staffelung usw. entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Bruderschaft die Erhebung einer besonderen Umlage erforderlich machen, entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Höhe.

9. Feste / Brauchtum

Das Schützenfest findet grundsätzlich am 2. Sonntag nach Pfingsten als Volks- und Heimatfest statt.

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere beteiligt sie sich an Prozessionen, Pfarrfesten, Bußgängen und Wallfahrten.

Ferner pflegt sie das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, Vogelschießen und das althergebrachte Fahnenschwenken.

10. Bruderhilfe

Im Rahmen der Bruderhilfe übernimmt die Bruderschaft folgende Verpflichtung:

- 10.1** Am Seelenamt und an den Begräbnisfeierlichkeiten eines aktiven Mitglieds nimmt die Bruderschaft mit einer Fahne teil und legt am Grabe einen Kranz nieder.
- 10.2** Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird am Patronatsfest und zum Schützenfest eine heilige Messe bestellt.
- 10.3** Den Hinterbliebenen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird in besonderen Fällen ein Sterbegeld ausgezahlt.
- 10.4** Die Gräber auf dem Wittlaerer Friedhof von-Mitgliedern und
 - deren Ehepartnern und
 - der Bruderschaft verbundenen Personen werden
 - bei nicht gewährleisteter Grabpflege durch eigene Angehörige
 - für die Dauer der Grabruhezeit

durch die Bruderschaft in würdigem Zustand erhalten.

Die Kosten dieser Grabpflege werden durch Eigenhilfe und aus den Erträgen von "Zustiftungen", die aus zweckgebundenen Spenden zur Erhöhung des Bruderschaftsvermögens gebildet werden, getragen.

Entscheidungen zu Pkt. 10.3 und 10.4 fällt der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand berichtet über die getroffenen Maßnahmen auf der Jahreshauptversammlung.

11. Soziale Fürsorge

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

erlassen werden. Dieser kann über weitergehende Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgabenbefugnisse verfügen.

12. Vermögen

An unbeweglichem Vermögen hat die Bruderschaft Ländereien (vgl. Grundbuch-Auszüge), ferner das Nutzungsrecht auf dem Schützenplatz am Fritz-Köhler-Weg.

Das bewegliche Vermögen, darunter das Königs- und Kronprinzensilber, wird in einem besonderen Inventar-Verzeichnis aufgeführt.

13. Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Remigius-Pfarre in Wittlaer mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und Inventaren z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher aufbewahrt.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarrer und dem Generalvikar zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre und sind für karitative Zwecke zu verwenden.

Bezüglich des Einberufungs- und Entscheidungsverfahrens in der Mitgliederversammlung findet Paragraph 14 mit der Maßgabe Anwendung, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang eine Frist von 14 Tagen liegen muss.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft muss die Pfarre das Vermögen und die Inventaren der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

14. Satzungsänderungen

Änderungsvorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach schriftlicher Einladung unter Angabe des Tagesordnungspunktes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Konfession, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO und der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgeschütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

16. Geschäftsordnung

Die Bruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

.

17. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls die nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht,

sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e.V. ist „**in der Fassung vom 10.10.2021**“ Bestandteil der Satzung und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

18. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2025 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung vom 11.Juni 2006 ihre Gültigkeit.

Wittlaer, den 18. Januar 2025

St. Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V.

Thomas Harry Strecker Brudermeister

Arnold Jahn Schriftführer